

Der eingetragene Verein

Sauter / Schweyer / Waldner

21., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75403-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

gen (Zweigvereinen). Da die Mitglieder des Zweigvereins stets zugleich Mitglieder des Gesamtvereins sind, handelt es sich bei der Einführung einer Delegiertenversammlung des Gesamtvereins allein um die Mitgliedschaftsrechte im Gesamtverein; der Zweigverein, der selbst regelmäßig nicht Mitglied des Gesamtvereins ist, wird davon nicht betroffen.

In manchen Satzungen von Gesamtvereinen findet sich die Bestimmung, dass die Vorstandsmitglieder des Gesamtvereins kraft ihres Amtes, also ohne besondere Wahl, Mitglieder der Delegiertenversammlung sind (sogenannte geborene Delegierte). Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. In diesem Fall muss jedoch die Satzung durch eine entsprechende Regelung über die Zahl der Delegierten und deren Stimmrechte sicherstellen, dass auch gegen die Stimmen der Vorstandsmitglieder eine satzungsändernde Mehrheit zustande kommen kann.¹⁰¹⁶

c) Amtsdauer der Vertreter (Delegierten)

Die Satzung eines Gesamtvereins muss weiter eine Bestimmung über die Amtsdauer der Vertreter enthalten. Dabei sollte die Wahlperiode nicht zu lang bemessen werden, um dem Wechsel der Mitglieder Rechnung zu tragen und den später eintretenden Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich durch Teilnahme an der Vertreterwahl alsbald an der Willensbildung des Vereins zu beteiligen. Bei manchen Vereinen wird bei jeder Delegiertenwahl nur ein Teil der Delegierten neu gewählt. Um die Vertreterversammlung dauernd in Funktion zu halten, kann die Satzung bestimmen, dass ihre Amtsdauer über die Wahlperiode hinaus so lange währt, bis die Ergebnisse der Neuwahlen bekanntgegeben werden (sog. Übergangsbestimmung).¹⁰¹⁷ Die Vertreter bleiben dann im Amt, auch wenn die Neuwahl oder die Bekanntgabe ihrer Ergebnisse ungebührlich lang hinausgezögert wird.¹⁰¹⁸ Die Vertreterversammlung kann zwar durch satzungsändernden Beschluss die Satzung dahin ändern, dass die Wahlperiode verlängert wird. Sie kann aber nicht beschließen, dass diese Bestimmung schon auf die derzeitigen Vertreter anzuwenden ist. Deren Amt endet vielmehr grundsätzlich mit dem Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind. Die neue Bestimmung ist erst auf die Wahl anzuwenden, die nach der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister stattfindet.¹⁰¹⁹

d) Rechtsstellung der Vertreter (Delegierten)

Eine Verpflichtung, die Wahl zum Vertreter (Delegierten) anzunehmen, besteht nicht. Deshalb sollte man sich vor der Vertreterwahl des Einverständnisses der vorgeschlagenen Personen versichern. Der Vertreter ist kein Beauftragter der Vereinsmitglieder oder derer, die ihn gewählt haben. An Weisungen ist er daher nicht gebunden.¹⁰²⁰ Er bekleidet vielmehr ein Vereinsamt, das ihm von der Gesamtheit der Mitglieder übertragen ist. Er tritt in ein auftragsähnliches Vertragsverhältnis zum Verein und ist diesem zur Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an der Vertreterversammlung, verpflichtet.¹⁰²¹ In der Satzung kann jedoch die Rechtsstellung der Vertreter anders gestaltet und insbesondere bestimmt werden, dass die Vertreter Weisungen zu befolgen haben, die ihnen bei ihrer Wahl gegeben werden. Die Wirksamkeit der von den Vertretern in der Vertreterversammlung abgegebenen Stimmen wird aber – ähnlich wie bei einer Abstimmungsvereinbarung – nicht davon berührt, ob sich die Vertreter an die Weisungen gehalten haben (→ Rn. 201). Der Vertreter kann jederzeit sein Amt niederlegen (§ 671 Abs. 1 BGB); allerdings macht er sich dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn er das „zur

¹⁰¹⁶ LG Berlin RdJ 1969, 24; vgl. KG NJW 1962, 1917; OLG Frankfurt a. M. ZIP 1985, 213.

¹⁰¹⁷ AA Beuthien § 43a Rn. 6.

¹⁰¹⁸ KG JFG 14, 505 (509, Genossenschaft).

¹⁰¹⁹ RGZ 119, 243; vgl. OLG Hamburg OLGZ 1989, 32 (Aufsichtsrat der AG).

¹⁰²⁰ RGZ 155, 21 (25).

¹⁰²¹ Vgl. Beuthien § 43a Rn. 6.

Unzeit“ tut (§ 671 Abs. 2 BGB). Die Erklärung, das Amt niederzulegen, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Gremiums abzugeben, das die Vertreterwahl vorgenommen hat. Das Amt des Vertreters endet im Übrigen durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch Ausscheiden aus dem Verein.

e) Verhältnis zwischen Mitgliederversammlung und Vertreterversammlung

- 221 Sofern eine Vertreterversammlung nicht bereits im Gründungsstatut des Vereins vorgesehen ist, behält die Mitgliederversammlung ihre satzungsmäßige Funktion, bis die Satzungsänderung über die Einrichtung einer Vertreterversammlung in das Vereinsregister eingetragen ist (§ 71 Abs. 1 BGB).¹⁰²² Bis dahin ist sie auch berechtigt, zur Einführung der Vertreterversammlung bereits beschlossene Bestimmungen zu ändern. Mit der Beschlussfassung über die Einführung einer Vertreterversammlung (Satzungsänderung) kann die Mitgliederversammlung die Wahl der Vertreter verbinden. In diesem Fall muss aber bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nur die beabsichtigte Satzungsänderung, sondern auch die sogleich vorzunehmende Vertreterwahl angekündigt werden.

Ist mit der Eintragung der Satzungsänderung die Vertreterversammlung als Vereinsorgan gebildet, so besitzt sie nunmehr alle Befugnisse, die nach dem Gesetz und der Satzung der Mitgliederversammlung zustehen. Die für die Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sind auf die Vertreterversammlung entsprechend anzuwenden.¹⁰²³ Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht zu Vertretern bestellt oder gewählt sind.¹⁰²⁴ Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorstand, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung enthält. Neben der Vertreterversammlung besteht die Mitgliederversammlung nur dann weiter, wenn die Satzung dies für einzelne Angelegenheiten ausdrücklich zulässt. Der Fortbestand der Mitgliederversammlung unter Beschränkung auf ihre Funktion als Wahlkörper für die Wahl der Vertreter ist unbedenklich zulässig.¹⁰²⁵ Ebenso wenig ist es zu beanstanden, dass die Satzung für den Beschluss über die Auflösung des Vereins weiterhin die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung anordnet.

f) Die Rechte der Vereinsmitglieder

- 222 Wenn der Verein eine Vertreterversammlung besitzt, beschränkt sich das Recht der nicht zu Vertretern gewählten Mitglieder, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen, auf die Wahl der Vertreter. Sie haben kein Recht, die Unwirksamkeit eines von der Vertreterversammlung gefassten Beschlusses geltendzumachen,¹⁰²⁶ sofern sie nicht in ihrer persönlichen Rechtsstellung betroffen werden (z. B. durch einen von der Vertreterversammlung beschlossenen Ausschluss aus dem Verein). Allerdings kann jedes Vereinsmitglied geltend machen, die Delegierten hätten ihr Amt unter Verstoß gegen die Satzung erworben und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung seien deshalb nichtig (→ Rn. 217). Viele Vereinssatzungen geben den Vereinsmitgliedern das Recht der Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Fehlt eine solche Bestimmung, haben sie aber kein gesetzliches Recht hierzu; allenfalls können sie dann vom Leiter der Versammlung als Beobachter oder als Gäste zugelassen werden.

¹⁰²² BGH Betrieb 1960, 752 = NJW 1960, 1447 (1450, Genossenschaft).

¹⁰²³ KG HRR 1929 Nr. 2071; Soergel/Hadding § 32 Rn. 3.

¹⁰²⁴ RG JW 1927, 2995.

¹⁰²⁵ RGZ 119, 339 (341, Genossenschaft).

¹⁰²⁶ RGZ 155, 21 (24).

g) Abstimmung in der Vertreterversammlung

Bei Vereinen mit Untergliederungen haben die Vertreter häufig unterschiedliche Stimmrechte. Hier ist vor der Abstimmung genau festzustellen, wieviele Stimmen jeder Vertreter hat. Hat ein Vertreter mehrere Stimmen, so kann er sie nur einheitlich abgeben. Er kann nicht seine Stimmen teilen und teils dafür, teils dagegen stimmen;¹⁰²⁷ ich halte es auch nicht für zulässig, dass mit einem Teil der Stimmen Stimmenthaltung geübt wird.¹⁰²⁸ Die unterschiedliche Abgabe mehrerer Stimmen würde voraussetzen, dass es sich bei einem Mehrfachstimmrecht um mehrere selbständige Stimmrechte handelt. Das Mehrfachstimmrecht ist jedoch nur als ein einziges Stimmrecht anzusehen, dem lediglich gegenüber dem einfachen Stimmrecht ein größeres Gewicht zukommt. Problematisch ist, wie bei Mehrfachstimmrechten eine etwa satzungsmäßig vorgeschriebene **geheime Abstimmung** durchzuführen ist.¹⁰²⁹ Einerseits erfordert die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses, dass geheim bleibt, wer in einer bestimmten Weise abgestimmt hat. Andererseits macht es das Mehrfachstimmrecht erforderlich, es als solches zu kennzeichnen und außerdem die Einheitlichkeit der Stimmabgabe zu garantieren. Ein geheimer Abstimmungsmodus, der beiden Erfordernissen voll entspricht, ließe sich, wenn überhaupt, nur mit einem äußerst komplizierten und daher praktisch nicht anwendbaren Verfahren darstellen. Der Vorschlag, den einzelnen Vertretern eine ihrer Stimmenzahl entsprechende Vielzahl von Stimmzetteln auszuhändigen,¹⁰³⁰ würde zwar die Anonymität des Abstimmenden wahren, jedoch könnte dabei nicht einwandfrei festgestellt werden, ob mit der Vielzahl der dem einzelnen Vertreter zugeteilten Stimmzettel das Mehrfachstimmrecht einheitlich ausgeübt wurde. Bei Vorhandensein von Mehrfachstimmrechten ist daher das satzungsmäßige Gebot der geheimen Abstimmung notwendigerweise auf den äußeren Vorgang der Stimmabgabe reduziert. Es ist daher nicht schon deshalb verletzt, weil auf dem Stimmzettel die Mehrzahl der Stimmen vermerkt ist, zumal in bestimmten Fällen, je nach der Größe der einzelnen Mehrfachstimmrechte, aus dem Abstimmungsergebnis geschlossen werden kann, wie einzelne Vertreter abgestimmt haben. Um dennoch die Anonymität der Abstimmenden möglichst zu wahren, empfiehlt es sich, die Stimmenzähler zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

Anders liegt der Fall, wenn eine Untergliederung mit mehreren Delegierten in der Vertreterversammlung vertreten ist. Hier ist gegen eine uneinheitliche Stimmabgabe der Delegierten nichts einzuwenden.

3. Der Vereinsvorstand

Literatur:

Arnold, Satzungsvorbehalt für die Vorstandsvergütung bei Vereinen und Stiftungen?, FS Reuter, 2010, 3; Behr, Abgabe der Offenbarungsversicherung bei einer Mehrheit von gesetzlichen Vertretern, Rpfleger 1978, 41; Beuthien/Gätsch, Einfluß Dritter auf die Organbesetzung und Geschäftsführung bei Vereinen, ZHR 1993, 483; Fuhrmann, Die Blockabstimmung in der Hauptversammlung, ZIP 2004, 2081; Grambow, Organe von Vereinen und Stiftungen. Organstellung und Anstellungsverhältnis, 2011; Haas/Scholl, Informationsansprüche und -pflichten im Idealverein, FS Hadding, 2004, 365; Kirberger, Gemischte Gesamtvertretung und organschaftliches Prinzip, Rpfleger 1979, 5; Rpfleger 1979, 48; Linnenbrink, Der Vorstand als Geschäftsführungsorgan des eingetragenen Vereins, SpuRt 1999, 224; SpuRt 2000, 55; Metzing, Folgen des Erlöschens organschaftlicher Vertretungsmacht, NJW 2017, 319; Richert, Zur Frage der Amtsniederlegung des Vereinsvorsitzenden, SchlHAnz. 1956, 194; Richter, Vereinsmitglied und Vereinsvorstand im Verhältnis zueinander, Rpfleger 1957, 406; Schwarz, Die Mehrheitsvertretung des Vereinsvorstandes und deren Eintragung im Vereinsregister, Rpfleger 2003, 1.

Literatur zu den Pflichten des Vorstands → vor Rn. 278.

¹⁰²⁷ Stöber/Otto Rn. 774; aA Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 8. MüKoBGB/Leuschner § 32 Rn. 38 gestattet uneinheitliche Stimmabgabe, wenn der Vertreter mit den mehreren Stimmrechten verschiedenen Bindungen unterliegt.

¹⁰²⁸ Ebenso Reichert Rn. 1480.

¹⁰²⁹ Das OVG Koblenz (NVwZ 1987, 917) hält in einem vergleichbaren Fall eine geheime Abstimmung für unzulässig.

¹⁰³⁰ So hier 11. Aufl.

- 224 Neben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand ein weiteres **unerläßliches Organ** des Vereins, ohne dass eine körperschaftliche Vereinigung begrifflich nicht denkbar ist. Denn als juristische Person braucht der Verein Menschen, die für ihn in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung den Kontakt zur Umwelt herstellen und zwar so, dass ihre Handlungen und Willensäußerungen die des Vereins sind. Das Gesetz hat deshalb in § 26 BGB dem Vorstand die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins gegeben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB). Gesetzliche Vorgaben, wer Vorstand werden kann, bestehen nicht (→ Rn. 253).

Die Unerläßlichkeit bedeutet nicht, dass das Amt des Vorstands ständig besetzt sein müsste; den Fall, dass zeitweise ein Vorstand nicht vorhanden oder beim mehrgliedrigen Vorstand Vorstandsmitglieder fehlen, setzt § 29 BGB voraus. Die Existenz des Vereins wird davon nicht betroffen, sondern lediglich seine Handlungsfähigkeit: Ohne Vorstand kann der Verein nicht im Rechtsverkehr auftreten oder allenfalls eingeschränkt, nämlich dann, wenn satzungsgemäß neben dem Vorstand für bestimmte Geschäfte „besondere Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt sind. Da es der Verein jederzeit in der Hand hat, notfalls auf dem Weg der gerichtlichen Notbestellung nach § 29 BGB (→ Rn. 293 ff.) für seine Vertretung durch einen Vorstand zu sorgen, tritt beim Fehlen eines Vorstands keine Ablaufhemmung (§ 210 BGB) bei der Verjährung von Ansprüchen ein;¹⁰³¹ ebenso wenig liegt ein Fall höherer Gewalt (§ 206 BGB) vor.¹⁰³²

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass für das Vertretungsorgan gerade die Bezeichnung „Vorstand“ gewählt wird; die Satzung kann das Amt des Vorstandsmitglieder frei benennen, wenn sich nur aus der diesem Organ in der Satzung zugewiesenen Funktion mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, dass ihm die Vertretung des Vereins obliegt (z.B. Präsidium); dabei ist zu beachten, dass bestimmte Amtsbezeichnungen nur von dazu Befugten verwendet werden dürfen und die unzulässige Verwendung strafbar ist (§ 132a StGB).¹⁰³³

a) Zahl der Vorstandsmitglieder

- 225 Das Gesetz verlangt zwar Bestimmungen über die Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3 BGB), überlässt es aber der Vereinssatzung zu bestimmen, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht. Meist bestimmt die Satzung eine konkrete Zahl von Vorstandsmitgliedern. Die Satzung kann jedoch grundsätzlich auch vorsehen, dass der Vorstand – je nach der Bestimmung durch das Bestellungsorgan, meist die Mitgliederversammlung – aus einer oder mehreren Personen besteht;¹⁰³⁴ sie kann ebenso eine Mindest- oder Höchstzahl oder beides vorschreiben,¹⁰³⁵ aber auch die Bestimmung auch ohne Ober- und Untergrenze der Mitgliederversammlung überlassen.¹⁰³⁶ Es ist dann Sache der Mitgliederversammlung, wie viele Vorstandsmitglieder sie innerhalb des durch die Satzung vorgegebenen Rahmens bestellt. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Satzung nicht bindend vorgegeben ist, muss die Satzung allerdings auch – was sonst nicht unbedingt erforderlich ist (→ Rn. 231) – eine Bestimmung darüber enthalten, wie viele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Fehlt nämlich eine solche Bestimmung, hängt es von der Zahl der vorhandenen Vorstandsmitglieder ab, wieviele den Verein vertreten; da

¹⁰³¹ BGH NJW 1968, 692 (693); RGZ 156, 291 (300); Staudinger/Schwennicke (2019) § 26 Rn. 14.

¹⁰³² BGH BB 1971, 369.

¹⁰³³ Zur Führung der Bezeichnung „Erzbischof“ durch das Vorstandsmitglied einer Religionsgesellschaft in der Form eines eingetragenen Vereins vgl. OLG Köln NJW 2000, 1035.

¹⁰³⁴ Schwarz Rpfleger 2003, 1 (2); aA Stöber/Otto Rn. 389, die eine solche Satzungsvorschrift in jedem Fall für unzulässig halten.

¹⁰³⁵ BayObLG Rpfleger 2002, 82 = MDR 2001, 1356 = NJW-RR 2002, 456; BayObLGZ 1969, 33 (36) = Rpfleger 1969, 130; KGJ 34, 175.

¹⁰³⁶ LG Gießen MDR 1984, 312; aA OLG Celle NotBZ 2011, 42: bei mehrgliedrigem Vorstand sei die Angabe einer Mindestzahl erforderlich.

diese dann aber aus dem Vereinsregister nicht ersichtlich ist, könnte dieses seine gesetzliche Aufgabe nicht erfüllen.¹⁰³⁷

Fehlt eine Vorschrift über die Zahl der Vorstandsmitglieder in der Satzung oder ist sie unklar gefasst,¹⁰³⁸ muss der Registerrechtspfleger die Eintragung ablehnen (§ 60 BGB);¹⁰³⁹ ist ein solcher Verein aber eingetragen worden, weil der Mangel übersehen wurde, berührt dies die Gültigkeit der Registereintragung nicht, da § 58 Nr. 3 BGB nur eine Sollvorschrift ist. Gelangt ausnahmsweise ein Verein zur Eintragung, dessen Satzung keine Bestimmung über die Bildung des Vorstands enthält – was nur bei nachlässiger Prüfung durch den Rechtspfleger geschehen kann –, so besteht der Vorstand des Vereins nur aus *einer* Person. Wären in einem solchen Falle mehrere Personen als Mitglieder des Vorstands eingetragen, müsste die Eintragung nach § 395 FamFG wieder gelöscht werden, weil es an einer satzungsmäßigen Grundlage für die Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder fehlte.

Bei der Gründung des Vereins müssen alle in der Satzung eingerichteten Vorstandsposten besetzt werden, da erst dann der Vorstand als Organ gebildet und damit die Gründungsphase des Vereins abgeschlossen ist;¹⁰⁴⁰ eine Neuwahl des Vorstands kann dagegen auch eingetragen werden, wenn nicht alle Posten besetzt werden konnten (→ Rn. 245a).

b) Besonderheiten bei mehreren Vorstandsmitgliedern

Da der Vorstand die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, dürfen ihm **nur** 226 Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins – einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern – befugt sind. Es verträgt sich nicht mit der Zugehörigkeit einer Person zum Vertretungsorgan des Vereins, von der Vertretung gänzlich ausgeschlossen zu sein. Dieser Grundsatz ist bei der GmbH und der AG seit langem anerkannt. Er gilt auch für den eingetragenen Verein. Deshalb ist es unzulässig, wenn bei einem mehrgliedrigen Vorstand die Satzung bestimmt, dass der Verein *nur* durch den 1. Vorsitzenden vertreten wird.¹⁰⁴¹ Zwar kann nach § 26 Abs. 1 S. 3 BGB (im Gegensatz zum GmbH- und Aktienrecht) der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung mit Außenwirkung beschränkt werden; damit ist aber nur eine Beschränkung, nicht aber eine gänzliche Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Mitglieds des Vorstands gestattet.

In vielen Vereinssatzungen ist außer dem Vorstand im vorbezeichneten Sinn ein weiteres mit der Wortverbindung –vorstand bezeichnetes Organ vorhanden („Gesamtvorstand“, „erweiterter Vorstand“, „Vorstandschafft“), dem Personen angehören, die nicht vertretungsberechtigt sind. In diesem Fall muss für die Vertreter in der Satzung zur Klarstellung eine andere Bezeichnung (z. B. „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“) gewählt werden (→ Rn. 308a).

Zulässige Vertretungsregelungen sind etwa die Einzelvertretungsbefugnis aller Vorstandsmitglieder oder die Bestimmung, dass der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten wird. Vertretungsregelungen dürfen dagegen nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die sich außerhalb des Vereinsregisters verwirklichen, ohne offenkundig zu sein. Deshalb sind alle Vertretungsregelungen unzulässig, die Vertretungsmacht nur **im Fall der Verhinderung** eines anderen vorsehen.¹⁰⁴² Vor allem ist deshalb folgende, vor allem in älteren Vereinssatzungen nicht selten enthaltene Bestimmung problematisch: „Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Fall seiner

¹⁰³⁷ Stöber/Otto Rn. 381.

¹⁰³⁸ Beispiel (nach OLG Celle Rpfleger 2010, 670 = FGPrax 2010, 303): „Der Vorstand besteht aus vier Personen. Sie sind gegenseitig vertretungsbefugt.“

¹⁰³⁹ BayObLG NJW-RR 1992, 802.

¹⁰⁴⁰ OLG Hamm Rpfleger 1983, 487 (489) = OLGZ 1984, 15 (20); aA Stöber/Otto Rn. 373.

¹⁰⁴¹ Vgl. KG RsprOLG 12, 4; BayObLGZ 1971, 266 = Rpfleger 1971, 352; Danckelmann NJW 1973, 735 (738).

¹⁰⁴² BayObLGZ 1969, 33 = Rpfleger 1969, 130; BayObLGZ 1992, 16 = Rpfleger 1992, 255 = NJW-RR 1992, 255; OLG Düsseldorf Rpfleger 2000, 396 (Handelsregister); LG Gießen Rpfleger 1998, 521; LG München I DNotZ 1972, 667; LG Köln Rpfleger 1970, 540; Mittenzwei MDR 1991, 492 (495 f.).

Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.“ Sowohl die Auslegung dieser Klausel als eine nur bedingte Zugehörigkeit des stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorstand als auch eine bedingte Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden wäre unzulässig. Zulässig ist dagegen die Bestimmung, dass beide Personen Einzelvertretungsbefugnis besitzen, von der der stellvertretende Vorsitzende aber nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.¹⁰⁴³ Der Rechtspfleger sollte daher in einem solchen Fall durch Zwischenverfügung eine entsprechende Fassung der Satzung vorschlagen.¹⁰⁴⁴

- 228 Ebenso ist eine Satzungsbestimmung, wonach Vorstand im Sinne des BGB **entweder** der Vorsitzende **oder** der stellvertretende Vorsitzende ist, mit § 26 BGB unvereinbar und kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.¹⁰⁴⁵

- 229 Einem „**Geschäftsführer**“, der nach der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen hat, aber nicht Mitglied des Vorstands ist, kann in der Satzung nicht die Befugnis erteilt werden, den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.¹⁰⁴⁶ Dem Anliegen, „durch notwendiges Zusammenwirken von Vorstandsmitglied und Geschäftsführer dessen spezielle Sachkenntnis mit dem nach der Erwartung der Vereinsmitglieder in der Person des Vorstandsmitglied ausgeprägteren Sachkompetenz“ zu verknüpfen,¹⁰⁴⁷ kann aber durch eine Satzungsbestimmung entsprochen werden, wonach einem Vorstandsmitglied (oder mehreren oder allen) zwar Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, aber mit der ausdrücklichen (nach § 26 Abs. 1 S. 3 BGB zulässigen) Bestimmung, dass es zur Wirksamkeit der Vertretungshandlung der Zustimmung des Geschäftsführers bedarf. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht der betreffenden Vorstandsmitglieder muss zwar, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen, in das Vereinsregister eingetragen werden (§§ 64, 70 BGB). Der Geschäftsführer wird dadurch aber nicht zum Gesamtvertreter des Vereins (zusammen mit einem Vorstandsmitglied) „erhoben“; er ist daher auch nicht in das Vereinsregister einzutragen.¹⁰⁴⁸ Ratsam ist eine solche Bestimmung allerdings nicht, da sie – vor allem bei Erklärungen in Grundbuchsachen (§ 29 GBO) – zu der Schwierigkeit führt nachzuweisen, dass die zusammen mit dem Vorstandsmitglied handelnde Person tatsächlich Geschäftsführer ist.

- 230 Wenn ein mehrgliedriger Vorstand in der Satzung in der Weise gebildet ist, dass er aus den Inhabern klar abgegrenzter **Vereinsämter** besteht, ist eine **Zusammenlegung** von Vereinsämtern in der Person *eines* Vorstandsmitglieds (Personalunion) durch Vorstandsbeschluss (ohne Satzungsänderung) nicht zulässig, weil das auf eine eigenmächtige Verkleinerung des Vorstands durch diesen selbst hinausläufe.¹⁰⁴⁹ Ich habe bis zur 18. Auflage die Auffassung vertreten, auch die Mitgliederversammlung könne eine solche Zusammenlegung von Vereinsämtern (Vorstandsposten) und die damit verbundene Verringerung der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder nicht beschließen; hierzu bedürfe es einer Satzungsänderung. Daran kann nicht festgehalten werden: Wenn die Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt ganz unbesetzt lassen kann (→ Rn. 245a), dann muss es erst recht möglich sein, zwei Vorstandsposten zusammenzulegen, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich verbietet.¹⁰⁵⁰ Selbstverständlich kann auch die Satzung für den Fall, dass der Inhaber eines Vorstandsamts wegfällt, bestimmen, dass das freigewordene Vereinsamt von einem bestimmten anderen Vorstandsmitglied übernommen wird oder diese Bestimmung dem Vorstand selbst oder einem anderen Vereinsorgan (z. B. der Mitgliederversammlung) überlassen.¹⁰⁵¹

¹⁰⁴³ BayObLG Rpfleger 2002, 82 = MDR 2001, 1356 = NJW-RR 2002, 456.

¹⁰⁴⁴ LG Gießen Rpfleger 1998, 521 (523); LG Bremen NJW 1949, 354; Soergel/Hadding § 26 Rn. 8.

¹⁰⁴⁵ OLG Celle Rpfleger 1968, 282 = NJW 1969, 326.

¹⁰⁴⁶ OLG Hamm OLGZ 1978, 21 (26) = DNotZ 1978, 292 (295).

¹⁰⁴⁷ So Kirberger Rpfleger 1979, 5 (6).

¹⁰⁴⁸ Zur Bestellung eines Geschäftsführers als „besonderen Vertreter“ → Rn. 313.

¹⁰⁴⁹ Ebenso Soergel/Hadding § 26 Rn. 9; vgl. LG Darmstadt Rpfleger 1983, 445.

¹⁰⁵⁰ OLG Hamm NJW-RR 2011, 471; ebenso schon bisher LG Köln Rpfleger 1984, 422; OLG Düsseldorf Rpfleger 1989, 374; Termer ZNotP 2009, 223 (225); aA Stöber/Otto Rn. 383.

¹⁰⁵¹ LG Frankenthal Rpfleger 1975, 354; Soergel/Hadding § 26 Rn. 9.

c) Die Vertretungsmacht des Vorstands

aa) Abgabe von Willenserklärungen

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, dann ist für die Frage, wieviele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind, in erster Linie die **Satzung** maßgeblich. Dabei muss aber jedes Vorstandsmitglied in irgendeiner Konstellation vertretungsbefugt sein. Es ist nicht zulässig, die Vertretung des Vereins in der Satzung so zu regeln, dass einzelne Vorstandsmitglieder von der Vertretung gänzlich ausgeschlossen werden (→ Rn. 226).¹⁰⁵² Fehlt eine Regelung in der Satzung, dann müssen beim aus zwei Personen bestehenden Vorstand beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln. Besteht der Vorstand dagegen aus drei oder mehr Personen, wird der Verein seit 2009 durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB).¹⁰⁵³ Eine ausdrückliche Regelung der Vertretung in der Satzung ist aber in jedem Fall vorzuziehen und heute allgemein üblich; diese weicht (zulässigerweise, § 40 BGB) meist von § 26 Abs. 2 S. 1 BGB ab.

Sind zur Vertretung des Vereins – sei es aufgrund der gesetzlichen Regelung, sei es aufgrund der Satzung – mehrere Vorstandsmitglieder erforderlich, so müssen diese ihre Willenserklärungen nicht gleichzeitig abgeben. Bei Mehrvertretung genügt auch die Genehmigung eines von einem Vorstandsmitglied geschlossenen Vertrags durch die übrigen, solange diese noch möglich ist. Für einseitige Rechtsgeschäfte (Kündigung, Anfechtung, Rücktritt usw.) kommt eine Genehmigung allerdings nur in Betracht, wenn der Erklärungsgegner die von dem einzelnen Vorstandsmitglied behauptete Vertretungsmacht bei Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder wenn er mit dessen Handeln einverstanden ist.¹⁰⁵⁴ Ferner können Vorstandsmitglieder, die nur zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften einen von ihnen zur Abgabe der Willenserklärung ermächtigen und dieser dann die Erklärung allein abgeben (analoge Anwendung von § 25 Abs. 3 S. 1 GenG).¹⁰⁵⁵ Bei einseitigen Rechtsgeschäften ist darauf zu achten, dass von dem allein handelnden Vorstandsmitglied die Ermächtigungsurkunde vorgelegt wird, weil andernfalls der Gegner (z. B. der Arbeitnehmer, dem gekündigt wird) das Rechtsgeschäft (z. B. die Kündigung) zurückweisen kann (vgl. §§ 174, 180 BGB).¹⁰⁵⁶ Bei formbedürftigen fristgebundenen einseitigen Erklärungen (z. B. Ausschlagung einer dem Verein angefallenen Erbschaft, § 1945 BGB) ist ein formlos erklärtes Einverständnis der anderen Vorstandsmitglieder ohne Wirkung.¹⁰⁵⁷ Dagegen wird ein Geschäft, das ein nicht allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied getätigt hat, für den Verein nicht schon dadurch verbindlich, dass es die Mitgliederversammlung genehmigt. Zweifelhafte ist die Rechtslage, wenn bei angeordneter Gesamtvertretung einem der Gesamtvertreter die Vertretungsmacht durch gerichtliches Urteil entzogen wird oder sonst wegfällt.¹⁰⁵⁸ Herrschend ist die Auffassung, dass dann, wenn der Vorstand des Vereins satzungsgemäß aus zwei Personen besteht, die den Verein nur gemeinsam vertreten (so in diesem Fall auch die gesetzliche Regel), beim Wegfall des einen Vorstandsmitglieds das andere nicht alleinvertretungsberechtigt ist;¹⁰⁵⁹ der BGH hat die

¹⁰⁵² Vgl. KG RsprOLG 12, 4; BayObLGZ 1971, 266 = Rpfleger 1971, 352; Danckelmann NJW 1973, 735 (738).

¹⁰⁵³ Das war wegen der Gesetzesmaterialien (Prot. I 512) schon zuvor hM; vgl. Mittenzwei MDR 1991, 426 (427); Palandt/Ellenberger § 26 Rn. 6; RGRK/Steffen BGB § 26 Rn. 4; Soergel/Hadding § 26 Rn. 16; Staudinger/Weick (2005) § 26 Rn. 12; wohl auch BGHZ 69, 250 = Rpfleger 1977, 406 = NJW 1977, 2310 = MDR 1978, 29 = DNotZ 1978, 88 = WM 1977, 1256.

¹⁰⁵⁴ BGH NJW 1982, 1036 (1037).

¹⁰⁵⁵ Unrichtig KG NZG 2015, 1241.

¹⁰⁵⁶ Vgl. dazu BAG Betrieb 1981, 1044 = WM 1981, 800 = NJW 1981, 2374.

¹⁰⁵⁷ OLG Bremen NJW-RR 2015, 1096.

¹⁰⁵⁸ Dazu Metzger NJW 2017, 3194.

¹⁰⁵⁹ OLG Schleswig RNotZ 2011, 314 (316); OLG Hamburg DNotZ 1988, 331, je für die GmbH.

Frage offengelassen.¹⁰⁶⁰ Solange ein zweites Vorstandsmitglied nicht bestellt ist, gegebenenfalls durch das Amtsgericht (§ 29 BGB), ist der Verein ohne gesetzlichen Vertreter.

- 232 Die Bestimmungen der Satzung über die Vertretung des Vereins sind in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB). Ob Vertretungshandlungen des Vorstands nach außen (z. B. der Abschluss eines Mietvertrags) nur wirksam sind, wenn sie durch einen gültigen Vorstandsbeschluss gedeckt sind, war lange heftig umstritten,¹⁰⁶¹ ist jedoch seit 2009 durch die Änderung des § 26 BGB – im verneinenden Sinn – geklärt.

bb) Umfang der Vertretungsmacht

- 233 Die dem Vorstand durch das Gesetz (§ 26 Abs. 1 S. 1 BGB) verliehene Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen, sowohl gegenüber den Vereinsmitgliedern als auch gegenüber Dritten. Da jedoch der Zweck eines Vereins häufig für Außenstehende, mit denen der Vorstand in Rechtsbeziehungen tritt, schwer abzugrenzen ist und außerdem auch auf mittelbare Weise verfolgt werden darf, kommt eine am **Vereinszweck** gemessene **Überschreitung** der Vertretungsmacht des Vorstands allenfalls dann in Betracht, in denen es für den Geschäftsgegner auch ohne nähere Kenntnis der internen Verhältnisse des Vereins ohne weiteres erkennbar ist, dass das betreffende Geschäft nach der ganzen Anlage und dem typischen Betätigungsfeld des Vereins **ganz außerhalb** des Vereinszwecks liegt.¹⁰⁶² Nach einer anderen Auffassung besteht hier zwar die Vertretungsmacht; das Handeln des Vorstands stelle aber einen Missbrauch der Vertretungsmacht dar und werde deshalb dem Verein nicht zugerechnet.¹⁰⁶³ Zu weit geht jedenfalls die Annahme einer Erkundigungspflicht dessen, der mit dem Vorstand eines Vereins ein Rechtsgeschäft tätigt.¹⁰⁶⁴

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird ferner durch die **Organisationsform** des Vereins begrenzt.¹⁰⁶⁵ Der Vorstand kann daher den Verein gegenüber einem Dritten nicht verpflichten, den Vereinsnamen zu ändern¹⁰⁶⁶ oder eine andere Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks vorzunehmen, wenn hierfür ein anderes Vereinsorgan (im Regelfall die Mitgliederversammlung) zuständig ist. Der Vorstand kann auch den Eintritt des Vereins in einen Dachverband nicht wirksam erklären, wenn sich der Verein dadurch zu einer Anpassung seiner Satzung an die des Dachverbandes verpflichtet.¹⁰⁶⁷ Deshalb ist auch der vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung erklärte Austritt des Vereins aus einem Verband unwirksam, wenn nach der Satzung zu einer solchen Beschlussfassung die Ladung sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich ist, oder die Satzung bestimmt, dass „der Verein dem Landesverband X angehört“.¹⁰⁶⁸

Im Verhältnis zu einem Vorstandsmitglied wird der Verein durch dasjenige Vereinsorgan vertreten, das für die Bestellung und Abberufung des Vorstands zuständig ist. Das gilt auch dann, wenn das Vorstandsmitglied bereits aus dem Amt geschieden ist, soweit es um Ansprüche aus der bisherigen Vorstandstätigkeit geht.¹⁰⁶⁹ Im Prozess um die Wirksamkeit der Bestellung des Vorstands vertreten diejenigen den Verein in allen Instanzen, die bei Obsiegen des Vereins als Vorstand anzusehen sind; auf das Ergebnis des Prozesses kommt es

¹⁰⁶⁰ BGH NJW 1961, 506 (GmbH).

¹⁰⁶¹ Nachweise in der 19. Aufl. Rn. 232.

¹⁰⁶² BGH JZ 1953, 474 (475) = BB 1953, 368; offen gelassen von BGH NJW 1980, 2799 (2800).

¹⁰⁶³ Soergel/Hadding § 26 Rn. 20; Staudinger/Schwennicke (2019) § 26 Rn. 11.

¹⁰⁶⁴ So aber RG Recht 1907, 2497.

¹⁰⁶⁵ Soergel/Hadding § 26 Rn. 20.

¹⁰⁶⁶ BGH JZ 1953, 475 = LM BGB § 21 Nr. 1; zur Wirksamkeit eines Prozessvergleichs über Änderung eines Vereinsnamens vgl. OLG München ZIP 1981, 615.

¹⁰⁶⁷ Soergel/Hadding § 26 Rn. 20.

¹⁰⁶⁸ Steinbeck S. 202; aA BGH MDR 1981, 26 = NJW 1980, 2799 = DNotZ 1981, 381; NJW-RR 1996, 866; hier 16. Aufl.

¹⁰⁶⁹ BGHZ 113, 237 = MDR 1991, 608; OLG Zweibrücken OLGR 2005, 159.